

Prof. Dr. Rolf Jox



Gliederung zur Veranstaltung

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“
im Rahmen der DZSKJ-Fachtagung 2011 am 9.9.2011

1. Einleitung
2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung -
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)
3. Elterliche Sucht und Kindeswohlgefährdung
4. Maßnahmen gegen Eltern bei Kindeswohlgefährdung
5. Fazit und Ausblick

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

2.1 § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

...

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

2.1 § 8a SGB VIII

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

2.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

2.3 § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.** Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

...

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

2.4 Definition der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor,

wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohrentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Vgl. BGH, Beschluss vom 14.7.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

2.5 Entscheidende Aspekte

- Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung i.S. der gesetzlichen Bestimmung ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u.ä.) Schädigung des Kindeswohls – die Prognose einer einfachen Schädigung reicht nicht.
- Begründung: Im Hinblick auf das grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist eine nachhaltige und schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls erforderlich (Vgl. BVerfG FamRZ 1982, 567).
- Kritik: Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist zu unbestimmt und in den Problemfällen der Praxis (insbesondere im Bereich der geistigen und seelischen Kindeswohlgefährdung) wenig hilfreich. Zu fordern ist daher eine Konkretisierung (welche der Gesetzgeber nach wie vor - auch im BuKiSchG – ablehnt.).

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

2. Relevante Vorschriften - Definition der Kindeswohlgefährdung –
§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB, § 8a SGB VIII n.F. (BuKiSchG)

- Beispiel für eine Konkretisierung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung - Vorschlag von Bayern im Jahre 2006 (BR Drs. 296/06):

§ 1666 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Gefährdung des Kindeswohls ist zu vermuten, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt., ...

- Stattdessen: Konkretisierung in der Praxis an Hand von „Checklisten“, Verwaltungsanweisungen u.ä. (sehr unterschiedlich und lediglich im Rahmen der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohlgefährdung“ verbindlich).

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

3. Elterliche Sucht und Kindeswohlgefährdung

Konsequenzen für das Thema elterliche Sucht und Kindeswohlgefährdung

- Nicht jede elterliche Sucht führt zwangsläufig zur Kindeswohlgefährdung.
- Elterliche Sucht führt nur dann zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung, sofern nach der Definition der Kindeswohlgefährdung – auch dadurch - eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohlerwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
- Berücksichtigt man, dass Sucht (Abhängigkeit) per definitionem ein „nicht mehr Aufhören können (z.B. mit dem Konsum von Suchtmitteln)“ voraussetzt, lässt sich Sucht als ein Indiz bei der Prüfung von Kindeswohlgefährdung annehmen. Hinzu kommen müssen aber noch weitere Umstände, die die Prognose im Rahmen der Definition der Kindeswohlgefährdung begründen helfen (z.B. massives auffälliges Verhalten des Kindes, z.B. massive Gewaltbereitschaft, erheblicher eigener Konsum von Suchtmitteln durch das Kind u.v.m).

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

3. Elterliche Sucht und Kindeswohlgefährdung

- Ist die elterliche Sucht so stark ausgeprägt, dass für das Kind wesentliche Bereiche (wie z.B. Gewährleistung von Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Körperpflege u.v.m.) von den Eltern nicht mehr betreut werden, kann daraus auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.
- Beispielsfälle aus der Rechtsprechung:
OLG Brandenburg, DJAmt 2001, 556 (Erheblicher Alkoholkonsum)
OLG Frankfurt FamRZ 1983, 530 (langjährige Heroinsucht)
OLG Hamburg, FamRZ 2001, 1088 (Alkoholranke Mutter, in der Vergangenheit schwerer Rückfall, seit einiger Zeit abstinent, Therapie, Verbesserung des privaten Umfelds).

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

4. Maßnahmen gegen Eltern bei Kindeswohlgefährdung

Liegen die Voraussetzung für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung vor, lautet die Lösung im Regelfall **n i c h t**: das Kind wird aus der Familie genommen!

Sondern:

- Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung: Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. (Nach dem BuKiSchG: Hinzuziehung (beratend) einer insoweit erfahrenen Fachkraft).
- Vgl. zu den Maßnahmen beispielhaft den Maßnahmenkatalog des § 1666 Abs. 3 BGB. Dort wird erneut deutlich, dass der Entzug (oder teilweise Entzug) der elterlichen Sorge als **l e t z t e** Möglichkeit (§ 1666 Abs. 3 Ziffer 6 BGB) genannt wird (s. auch § 1666a BGB).

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sucht und Kinderschutz: Wann ist das Kindeswohl gefährdet“

5. Fazit und Ausblick

1. Sind Eltern süchtig, kann daraus nicht automatisch auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.
2. Da Sucht aber als ein Indiz für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung anzusehen ist, muss abgeklärt werden, ob nicht weitere Anhaltspunkte – zusammen mit der Sucht – nahelegen, dass das Kindeswohl gefährdet ist.
3. Diese Prüfung gestaltet sich in der Praxis mitunter als schwierig; das Gesetz bietet hier nur begrenzt Hilfestellung.
4. Abzuwarten bleibt, ob die im neuen BuKiSchG geplanten Änderungen die Lösung der Schwierigkeiten verbessern helfen; die wünschenswerte Konkretisierung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung wird jedoch wohl – erneut - ausbleiben.
5. Insgesamt ist zu hoffen, dass (schlimme) Fälle von Kindeswohlgefährdung zukünftig vermieden werden. Nötig erscheint dazu ein beherzterer Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Wörthstraße 10
D-50668 Köln
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159
Fax: 0049 (0) 221-7757-180
E-Mail: r.jox@katho-nrw.de